



## **Ausbildungsregelung für die Ausbildung behinderter Menschen zum Tiefbaufachwerker / zur Tiefbaufachwerkerin**

Die Industrie- und Handelskammer Cottbus erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. November 2007 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung behinderter Menschen zum Tiefbaufachwerker / zur Tiefbaufachwerkerin.

### **§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes**

Die Berufsausbildung zum Tiefbaufachwerker / zur Tiefbaufachwerkerin erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

### **§ 2 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

### **§ 3 Zielsetzung der Berufsausbildung**

Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die insbesondere auf selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren abzielt sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10 nachzuweisen.

### **§ 4 Personenkreis**

- (1) Diese Regelung gilt gemäß § 66 Abs. 1 BBiG für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden. Die Feststellung erfolgt durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, die darüber eine Bestätigung zur Vorlage bei der Kammer ausstellen (Anlage 1).
- (2) Die Ausbildungsregelung findet insbesondere bei lernbehinderten Menschen Anwendung. Sie findet keine Anwendung bei Menschen mit schweren Hüftgelenkschäden oder solchen Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind sowie bei Menschen mit Beeinträchtigungen der Sinnesorgane, mit Anfallsleiden oder Herz- oder Kreislauferkrankungen. Zur Klärung der körperlichen Eignung ist ein Facharzt einzuschalten.

Für die Ausbildung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- körperliche Belastungsfähigkeit und insbesondere eine vollbelastbare Wirbelsäule,
- Unempfindlichkeit gegen Hitze, Kälte, Dämpfe und Nässe,
- Schwindelfreiheit und Trittsicherheit.

## **§ 5 Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen, des Baustellenablaufes und der Baustellensicherungsmaßnahmen;
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz;
3. Grundkenntnisse der Arbeitsplanung;
4. Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere für Tiefbauarbeiten;
5. Handhabung einfacher Vermessungsgeräte;
6. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste;
7. Lesen von einfachen Zeichnungen, Skizzen und Verlegeplänen;
8. Grundkenntnisse der Baustoffbedarfsermittlung und Massenberechnungen;
9. Grundkenntnisse der Bodenarten, Böschungen, Baugruben und Gräben, der Herstellung von Aushub der einfachen Aus- und Absteifungen;
10. Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen;
11. Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen;
12. Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonteile,
13. Verlegen von Begrenzungssteinen und Platten, Ausführen von Pflasterarbeiten;
14. Grundfertigkeiten zur Herstellung einfacher Schalungen und Formen,
15. Einbauen von Fertigteilen.

## **§ 6 Ausbildungsrahmenpläne**

- (1) Die in § 5 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Anlage 2 – Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.
- (2) Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere dann zulässig, wenn die jeweiligen Behinderungen von Auszubildenden oder betriebspraktischen Besonderheiten die Abweichungen erfordern.

## **§ 7 Ausbildungsplan**

Der Auszubildende/die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## **§ 8 Schriftlicher Ausbildungsnachweis**

- (1) Der Auszubildende/die Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm/ihr ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende/die Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

- (2) Der Auszubildende/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

### **§ 9 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 6 Stunden zeigen, dass er eine Arbeitsaufgabe bestehend aus einer Planungsaufgabe und einer praktischen Aufgabe realisieren kann. Zum Nachweis dieser Anforderungen kommen insbesondere in Betracht:
1. Versetzen von Begrenzungssteinen und Verlegen von Gehwegplatten in Sand- oder Mörtelbett,
  2. Herstellen eines waagerechten Ausgleichs – Estrichs.
- (4) Durch die Durchführung der Arbeitsaufgabe soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Werkstoffe und Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen und seine Vorgehensweise begründen kann.

### **§ 10 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
1. Arbeitsauftrag
  2. Technologie
  3. Technische Mathematik
  4. Technisches Zeichnen
  5. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag in insgesamt höchstens acht Stunden zeigen, dass er eine Planungsaufgabe und eine praktische Aufgabe realisieren kann. Zum Nachweis kommen insbesondere in Betracht:
1. Versetzen von Begrenzungssteinen nach Vorgabe von Flucht, Höhe und Neigung sowie Herstellen einer Pflasterrinne,
  2. Verlegen von Gehwegplatten in Sand- oder Mörtelbett,
  3. Herstellen von Groß-, Klein- oder Mosaikpflaster.
- (4) Im schriftlichen Prüfungsbereich Technologie soll der Prüfling in höchstens 60 Minuten zeigen, dass er über Kenntnisse insbesondere auf den folgenden Gebieten verfügt:

a) Baustoffkunde:

- Natürliche Steine für Pflaster- und Straßenbauarbeiten,
- Künstliche Steine und Platten für Beläge und Pflasterungen,
- Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies für Mörtel und Beton,
- Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Normzementen, Bitumen und Teer,
- Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen,
- Arten, Bezeichnung und Verwendung von Betonstahl.

b) Arbeitskunde:

- Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Straßen- und Tiefbauarbeiten,
- Bezeichnung und Benennung von Bodenarten und Böschungen,
- Herstellen, Verarbeitung, Nachbehandlung von Beton, Festigkeitsklassen und Betonkonsistenz,
- Lage der Stähle, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton,
- Bauweisen, Tiefbau, Pflasterarbeiten,
- Be- und Entwässerungsarbeiten, Herstellen von Schächten,
- Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe.

(5) Im schriftlichen Prüfungsbereich Technische Mathematik soll der Prüfling in höchstens 45 Minuten zeigen, dass er über Kenntnisse insbesondere auf den folgenden Gebieten verfügt:

- Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen im Tiefbau,
- Ermitteln von geradlinig begrenzten Flächen im Tiefbau,
- Ermitteln von geradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere von Baugruppen, Einschnitten, Dämmen und Fundamenten,
- Einfache Baustoffbedarfsberechnungen.

(6) Im schriftlichen Prüfungsbereich Technisches Zeichnen soll der Prüfling in höchstens 45 Minuten zeigen, dass er über Kenntnisse insbesondere auf den folgenden Gebieten verfügt:

- Darstellen von einfachen Bauteilen und –abschnitten, insbesondere als Skizzen in Grundriss oder Ansicht,
- Lesen und Erläutern von Zeichnungen und Plänen.

(7) Im schriftlichen Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling in höchstens 30 Minuten zeigen, dass er über Kenntnisse insbesondere auf den folgenden Gebieten verfügt:

- Steuern, Versicherung, Beiträge,
- Arbeits- und Unfallschutz,
- Arbeitsvertrag,
- Kündigung,
- Urlaub,
- Krankheit,
- Betriebsrat, Jugendvertretung,
- Rechte und Pflichten im Betrieb.

(8) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| - Technologie                  | 50 Prozent |
| - Technische Mathematik        | 20 Prozent |
| - Technisches Zeichnen         | 20 Prozent |
| - Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |

- (9) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.
- (10) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht sind.
- (11) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

### **§ 11 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt nach ihrer Verkündung in der IHK-Zeitschrift „Forum“ der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg in Kraft.

gez. Ulrich Fey  
Präsident

gez. Dr. Joachim Linstedt  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk:

Ich genehmige den Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Industrie- und Handelskammer Cottbus vom 27. November 2007 über die Ausbildungsregelung für die Ausbildung behinderter Menschen zum / zur Tiefbaufachwerker / Tiefbaufachwerkerin.

Potsdam, 2. Januar 2008

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Heidemarie Ringel

Anlage:

Anlage 1 Bestätigung der Agentur für Arbeit

Anlage 2 Ausbildungsrahmenplan

Anlage 1

### Bestätigung durch die Agentur für Arbeit

Agentur für Arbeit in: \_\_\_\_\_

Für Herrn/Frau .....

ist wegen Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach §§ 66 BBiG, 42m HwO angezeigt. Die nach der Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 20. Juni 2006 – der Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen – vorgesehene Begutachtung ist durchgeführt worden.

Für die o. g. Person ist eine Ausbildung

zum/zur \_\_\_\_\_

(Beruf)

vorgesehen.

Ein Ausbildungsplatz steht

bei \_\_\_\_\_

(Firma/Rehabilitationseinrichtung)

zur Verfügung.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Berufsberater/-in)

## Anlage 2

zur Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung behinderter Menschen zum Tiefbaufachwerker / zur Tiefbaufachwerkerin

### Ausbildungsrahmenplan für den Tiefbaufachwerker / die Tiefbaufachwerkerin

Ausbildungsberufsbild	Kenntnisse und Fertigkeiten	Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
		1	2	3
Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen, des Baustellenablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einrichtung und Betrieb von Baustellen</li> <li>b) Materiallager, Versorgungsanschlüsse, Unterkünfte, Reparaturwerkstatt</li> <li>c) Sicherung der Baustellen im Hoch-, Tief- und Straßenbau</li> <li>d) Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung, Verkehrssicherung auf der Grundlage der behördlichen Vorschriften</li> <li>e) Baustellenanlauf auf Hoch-, Tief- und Straßenbaustellen von der Baustelleneinrichtung bis zur Abnahme</li> </ul>			
Arbeitsschutz und Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen</li> <li>b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter einschließlich der Feuerschutz- und Explosionsschutzbestimmungen</li> <li>c) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten, Maschinen und Geräten, insbesondere bei elektrischen Anlagen</li> <li>d) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe</li> </ul>			während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der Anwendung und Wartung der Werkzeuge und Geräte für Bauarbeiten</li> <li>b) Grundkenntnisse der Bezeichnung und Wirkungsweise der Baumaschinen sowie der mit ihrem Einsatz verbundenen Gefahren</li> <li>c) Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge und Geräte</li> </ul>			
Handhaben einfacher Vermessungsgeräte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausführen von Längenmessungen mit Meterstab, Bandmaß und Messlatte</li> <li>b) Übertragen und Einmessen von Höhen mit Wasserwaage und Schlauchwaage</li> <li>c) Ausfluchten von Geraden</li> <li>d) Aufstellen von Schnur- und Visiergerüsten</li> <li>e) Anlegen und Überprüfen von rechten Winkeln</li> <li>f) Einmessen einfacher Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe</li> </ul>			

Ausbildungsberufsbild	Kenntnisse und Fertigkeiten	Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
		1	2	3
Grundkenntnisse der Bodenarten, Böschungen, Baugruben und Gräben, der Herstellung von Aushub und der einfachen Aus- und Absteifungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenarten und Bodenklassen</li> <li>b) einfache Gründungen</li> <li>c) Herstellen von Gräben, Verbauung und Aussteifung von Gräben</li> <li>d) Abhebung und Andeckung von Mutterboden, Lösung, Einbau und Verdichtung von Bodenmassen</li> <li>e) Herstellung und Verdichtung eines Planums</li> </ul>	8	10	10
Herstellen einfacher Holzverbindungen, Schalungen und Formen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der Benennung, Eigenschaften, Auswahl, Verwendung von Bauholz und Holzwerkstoffen sowie der Schädlinge, der Fehler, des Holzschutzes, der Lagerung und des Transportes von Bauholz</li> <li>b) Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung, insbesondere Messen, Anreißen, Stemmen, Schneiden, Nageln, Schrauben, Hobeln, Raspeln und Feilen, Bohren, Schleifen, Leimen, Kleben und Zusammenfügen</li> <li>c) Grundfertigkeiten des Abbundes und des Zusammenbaus einfacher Holzverbindungen</li> <li>d) Grundfertigkeiten des Schalungs- und Formenbaus</li> </ul>	3	6	4
Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der Arten, Formate, Eigenschaften und Verwendung künstlicher Steine und Platten</li> <li>b) Grundkenntnisse der Grundlagen für Mauerverbände</li> <li>c) Herstellen einfacher Mauerwerkskörper</li> </ul>	8	4	4
Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der Arten, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zement, Kalk, Gips</li> <li>b) Grundkenntnisse der Zuschläge für Mörtel, der Mischungsverhältnisse für Mörtel und der Mörtelgruppen</li> <li>c) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen</li> </ul>	4	2	2
Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonbauteilen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der Normenzemente, Zuschläge, Betonarten und Betonfestigkeitsklassen</li> <li>b) Kenntnisse des Mischens, Einbringens, Verdichtens und Nachbehandelns von Beton bei einfachen Bauteilen</li> <li>c) Grundkenntnisse des Betonstahls, der Einteilungen, Eigenschaften und Verwendung</li> <li>d) Grundkenntnisse der Anordnung von Bewehrung</li> <li>e) Kenntnisse der Grundregeln für Stahlbetonbewehrungen</li> </ul>	6	4	4

Ausbildungsberufsbild	Kenntnisse und Fertigkeiten	Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
		1	2	3
	f) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen einfacher Bewehrungen g) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton bei einfachen Bauteilen, Herstellen von einfachen Stahlbetonfertigteilen			
Herstellen von Zementestrich	a) Grundkenntnisse der Estriche b) Mischen und Aufbringen von Zementestrichen	2	2	2
Herstellen von Sperrungen und Dämmungen	a) Grundkenntnisse der Sperr- und Dämmstoffe b) Herstellen von Sperrungen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit		2	2
Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile	a) Grundkenntnisse der Fertigteile aus Stahlbeton und anderen Wirkstoffen b) Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile		3	4
Grundfertigkeiten des Tief- und Straßenbaus	a) Grundkenntnisse der Bauweisen, Baustoffe und Materialien b) Grundkenntnisse der Rohrwerkstoffe, Rohrarten und Rohrverbindungen c) Verlegen von Begrenzungssteinen und Platten sowie einfacher Pflasterarbeiten d) Herstellen von einfachen Rohrverbindungen	4	10	9
Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste	a) Grundkenntnisse der Gerüste b) Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste	2	1	1
Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne		während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
Verlegen von Begrenzungssteinen und Platten, Ausführen von Pflasterarbeiten	a) Kenntnisse der Pflasterarbeiten b) Verlegen von Platten und Begrenzungssteinen c) Ausführen von Pflasterarbeiten	15	8	10